



TURNVEREIN 1858 KAUFBEUREN E.V.

# SATZUNG

Gültig ab Juli 2016

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1858 Kaufbeuren e.V.“. Er hat seinen Sitz in 87600 Kaufbeuren.

## § 2 Mitgliedschaft im BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und erkennt dessen Satzung an. Die vom TV Kaufbeuren eingesetzten Übungsleiter/Trainer haben eine Übungsleiter-Trainerlizenz gemäß Standard BLSV/Sportbund.

## § 3 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

Im Vordergrund steht die Jugendarbeit.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies schließt Kostenerstattungen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen nicht aus.

- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Aufwendungsersatz und Zahlung einer Ehrenamtspauschale an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter kann nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen, bis zu den steuerfreien Höchstsätzen, geleistet werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand über die Aufnahme nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an den Hauptausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Mit Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung/Achtung des Anti-Doping-Gesetzes v.18.12.2015 in seiner jeweils gültigen Fassung.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch spätestens zum 01. Dezember des Jahres möglich.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung oder weiterer Ordnungen des Vereins schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Hauptausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

Diese entscheidet sodann mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Hauptausschuss seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in Punkt c) genannten Gründen, durch einen Verweis oder eine Geldbuße, bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 50.- (i.W. fünfzig Euro) und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Das Verfahren nach § 4 Absatz c) wird entsprechend durchgeführt.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes, auch Einwurfeinschreiben, zuzustellen.

## § 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

## § 6 Vorstand

- 1.) In den Vorstand dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

- 2.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der
- Vereinsvorsitzenden
  - 1. Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
  - 2. Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
  - 3. Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
  - Technischen LeiterIn
  - SchatzmeisterIn
  - Marketingbeauftragte/r
  - Vorsitzende/n der Vereinsjugendleitung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vereinsvorsitzende und die Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, jeder für sich allein ist handlungs- und vertretungsbefugt.

Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der/die erste Stellvertretende Vereinsvorsitzende, dann die/der zweite Stellvertretende Vereinsvorsitzende, sodann der/die dritte Stellvertretende Vereinsvorsitzende zur Vertretung des Vereinsvorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

- 3.) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Vereinsvorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen werden in geheimer Wahl gewählt und sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Von der geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn sie nicht von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

- 4.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Hauptausschuss innerhalb von drei Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

- 5.) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung

- 6.a) Der Geschäftsführer (GF) wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit für die jeweilige Amtsperiode des Vorstandes bestellt. Dem GF kann eine Aufwandsentschädigung nach den Richtlinien des Vorstandes und der Geschäftsordnung gewährt werden. Der GF kann an allen Sitzungen der Gremien/Organe beratend teilnehmen.

- 6.b) Der GF führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach
- Maßgabe der Satzung,
  - der Geschäftsordnung,
  - sowie der vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Anweisungen.
- 6.c) Ist kein GF bestellt, führt der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte.
- 7.) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder des Hauptausschusses einladen. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes sind diese nicht stimmberechtigt.
- 8.) Haftungsbeschränkungen
- 1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- 2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## § 7 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss besteht aus
- dem Vorstand
  - den Abteilungsleitern(innen) oder deren Stellvertretung
  - bis zu fünf Beisitzern, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Abteilungen mit mehr als einhundert Mitgliedern entsenden einen weiteren Vertreter, Abteilungen mit mehr als zweihundert Mitgliedern, zwei weitere Vertreter in den Hauptausschuss. Stichtag für die Mitgliederzahl ist jeweils der 01. Januar eines Jahres.

- 2.) Der Hauptausschuss ist zuständig für die
  - Beschlussfassung über den Haushalt
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
  - Anstellung und Entlassung eines Turn- und Sportlehrers
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
  - Behandlung von Einsprüchen gegen den Ausschluss nach § 4 Absätze a), c) und d) dieser Satzung
  - Ergänzungswahl der Vorstandschaft
  - Neugründung und/oder die Auflösung einer Abteilung
  - Dem Hauptausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden.
- 3.) Der Hauptausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem Beauftragten schriftlich einberufen.
- 4.) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, ergänzt er sich selbständig bis zur nächsten Wahl.
- 5.) Für die Beschlussfähigkeit bei den Sitzungen und die Protokollführung gelten die Punkte 3, 6, 7, des § 8 entsprechend.
- 6.) Ist ein Vorstandsmitglied zugleich Abteilungsleiter, hat dieses im Hauptausschuss trotzdem nur eine Stimme, das Stimmrecht für die Abteilung kann jedoch an den Stellvertreter abgegeben werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 2.) Abstimmungsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 3.) Die Versammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, Bestätigung der Abteilungsleiter, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 4.) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- 5.) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Veröffentlichung in der „Allgäuer Zeitung“ durch den Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf den dritten Tag vor der Versammlung verkürzt werden.

- 6.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben.
- 7.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Hauptausschusses zu unterzeichnen.
- 8.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller wahlberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Hauptausschusses einzuberufen.

## § 9 Abteilungen

Im Verein werden Abteilungen gebildet. Über die Neugründung und/oder die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Hauptausschuss gemäß § 7.

## § 10 Wirtschaftsführung

---



- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4.) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Werden Mitglieder des Vereins von Dritten zu Sportveranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vereins stehen (Turniere, Wettbewerbe, Spiele, Wettkämpfe etc.) gebracht, so gelten diese Dritten für die Zeit der Beförderung als Entsandte des Vereins und handeln in dessen Auftrag. Sie sind nicht berechtigt den Verein zu vertreten und haben durch die Transportleistung keinen gesonderten Aufwendungsersatzanspruch.

## § 11 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, des Beitrages und eines etwaigen Spartenbeitrages oder der Kursgebühr, verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt der Hauptausschuss.

## § 12 Weitere Ordnungen

Der Verein hat eine Jugendordnung und erkennt die Jugendordnungen des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

Der Verein hat eine Finanzordnung.

Der Verein hat eine Geschäftsordnung.

Der Verein hat eine Ehrenordnung.

## § 13 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt hier zwei Wochen.

In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit notwendig. Kommt diese Stimmenmehrheit nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

- 2.) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen, bestimmt sie auch, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vermögen des Vereins zugeführt wird. Zu diesem Beschluss genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.03.1982 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.\*
- 2.) Die bisherige Satzung vom 02. Oktober 1966 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

87600 Kaufbeuren, 26. März 1982

\* In vorliegender Satzung vom 26.03.1982, neu gefasst im Mai 2010, sind die Satzungsänderungen, die in den ordentlichen Mitgliederversammlungen in den Jahren

- 1990 am 23.03.1990
- 1995 am 24.03.1995
- 1996 am 08.03.1996
- 2000 am 13.05.2000
- 2005 am 18.03.2005
- 2010 am 23.04.2010
- 2012 am 27.04.2012
- 2016 am 08.07.2016

beschlossen wurden, eingearbeitet.

Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmen.

87600 Kaufbeuren, Juli 2016

---

Markus Ellenrieder  
Vereinsvorsitzender

---

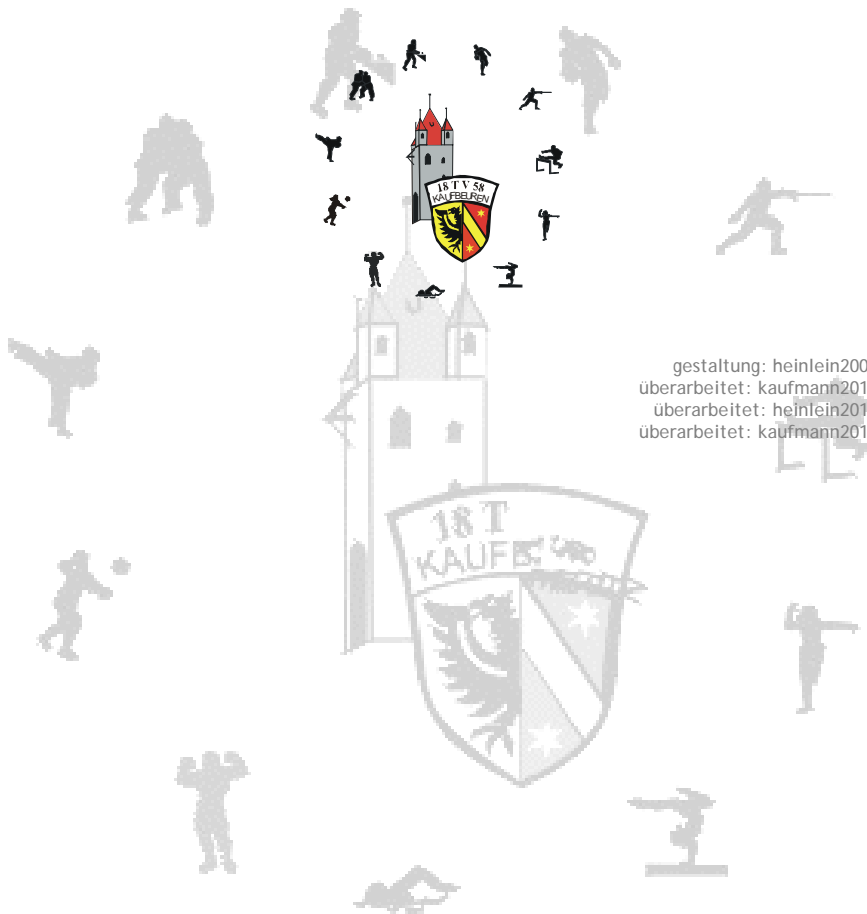
Franz Xaver Kolarsch  
1. stv. Vereinsvorsitzender

---

Dieter Zimmermann  
2. stv. Vereinsvorsitzender

---

Daniela Kirchmaier  
3. stv. Vereinsvorsitzender



gestaltung: heinlein2005  
überarbeitet: kaufmann2010  
überarbeitet: heinlein2012  
überarbeitet: kaufmann2016